

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Rankwitz - Gemeindevertretung Rankwitz

Beschlussvorlage-Nr:
GVRa-0335/21

Beschlusstitel:
Beratung und Beschlussfassung über die Benutzerordnung für das Museum
Heimathof Lieper Winkel und die Hausordnung für das Gemeindehaus Alte Schule

Amt / Bearbeiter
Fachbereich I (zentrl. Dienste
+ Bürgeramt) / Wellnitz

Datum:
08.04.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.04.2021	Gemeindevertretung Rankwitz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz beschließen die Benutzungsordnung für das Museum Heimathof Lieper Winkel, sowie die Hausordnung für das Gemeindehaus Alte Schule in der vorliegenden Form.

Der Raumnutzungsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung für das Museum Heimathof Lieper Winkel, sowie die Hausordnung für das Gemeindehaus „Alte Schule“ sind neu zu beschließen.

Im Raumnutzungsvertrag wurde ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25 Euro / Tag vorgeschlagen. Im Zuge der kommenden Haushaltsplanungen der Gemeinde ist in diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine Anpassung erfolgen muss.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Rankwitz	9						

Benutzungsordnung für das Museum Heimathof Lieper Winkel

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Museum Heimathof Lieper Winkel umfasst den eingezäunten Freibereich und die darauf befindlichen Gebäude und ist Eigentum der Gemeinde Rankwitz.
- (2) Jeder ist berechtigt, das Museum im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu besuchen und seine Angebote zu nutzen.
- (3) Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener gestattet. Diese Personen sind dabei von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden. Mit dem Betreten des Museumsgeländes erkennen die Besucher diese Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Museum ist für Besucher in der Saison geöffnet. Die Öffnungszeiten sind dem Aushang, dem Internet und dem Amtsblatt zu entnehmen.
- (2) Besuche außerhalb der Öffnungszeiten sowie außerhalb der Saison müssen rechtzeitig angemeldet werden. Die Kontaktdaten sind dem Aushang, dem Internet und dem Amtsblatt zu entnehmen.
- (1) Einzelne Ausstellungsräume können zeitweise aus museumstechnischen Gründen nicht für Besucher zugänglich sein. Aus besonderem Anlass kann das Museum darüber hinaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 4 Eintrittsgeld

Eintrittsgeld ist nicht zu entrichten. Spenden sind willkommen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Das Museumspersonal handelt im Auftrag der Gemeinde und ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Auf Wunsch des Museumspersonals sind bei Betreten und Verlassen des Museums Taschen, Mäntel, Jacken etc. bei Bedarf geöffnet vorzuzeigen.
- (4) Leicht verderbliche, feuergefährliche, ätzende oder übel riechende Sachen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Museum mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (5) In den Museumsgebäuden ist das Rauchen nicht gestattet.
- (6) Besucher, die gegen die Benutzungsordnung oder Weisungen des Museumspersonals verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Halten sich Besucher wiederholt nicht an Benutzungsordnung oder Weisungen, kann ihnen ein Hausverbot erteilt werden. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde ausgeübt.
- (7) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.
- (8) Fundgegenstände aus dem Museum sind bei der Museumsaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6 Medienaufnahmen

- (1) Medienaufnahmen (Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen) sind für private Zwecke erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden (Sonderausstellungen, Konzerte etc.).
- (2) Medienaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Die kommerzielle Veröffentlichung von im Museum angefertigten Medienaufnahmen bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde; auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen.
- (3) Bild-, Video- und Tonaufnahmen im Rahmen der aktuellen Medienberichterstattung sind nur in Abstimmung mit dem Museumsbetreiber gestattet.

§ 7 Aufsichtspflichten und Haftung

- (1) Erziehungsberechtigte sowie Lehrer und Gruppenleiter (Aufsichtsberechtigte) sind für das angemessene Verhalten von Personen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, verantwortlich. Lehrer und Gruppenleiter werden aufgefordert, soweit möglich bei der Gruppe zu bleiben und die Gruppe zusammenzuhalten.
- (2) Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die ihnen selbst, dem Museum oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie stellen das Museum von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für nicht geschäftsfähige Personen haften deren aufsichtsberechtigte Begleiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Museumsbetreiber haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Besuchern entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Museumsbetreiber nicht. Die Einrichtungen der Ausstellungshäuser und das Gelände sind unter musealen Gesichtspunkten dargestellt und können somit gegebenenfalls den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gerecht werden. Auf eine erhöhte Unfallgefahr auf dem Museumsgelände wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche haftet der Museumsbetreiber als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Umfang einer Aufsichtspflichtübertragung insbesondere zu Beginn und Ende der Veranstaltung kann mit den Aufsichtsberechtigten vorab schriftlich vereinbart werden. Bei offenen Veranstaltungen, die keiner Anmeldung bedürfen, bleibt die Aufsichtspflicht der Aufsichtsberechtigten uneingeschränkt bestehen.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die Benutzungsordnung tritt durch die Gemeindevertretung ab dem in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung wird gut einsehbar im Eingangsbereich ausgehängt.



Hausordnung

Gemeindehaus „Alte Schule“

Für die Nutzung des Gebäudes und des Außenbereiches,
Dorfstr. 1, 17406 Rankwitz, ist die
Benutzungsordnung für das Museum Heimathof Lieper Winkel
verbindlich.

- Der Nutzer ist berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu weisen.
- Gänge, Notausgänge, Treppen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verschlossen, verstellt oder verhängt werden.
- Die Küche sowie der Sanitärbereich müssen reinlich gehalten werden.
- Abfälle sind in die jeweiligen Behälter zu entsorgen.
- Ein Verbandskasten befindet sich im Küchenraum und ist entsprechend gekennzeichnet.

Bei dem Verlassen des Hauses ist der Nutzer verpflichtet

- alle Fenster zu schließen.
- alle Heizkörper auf „1“ zurückzudrehen.
- benutztes Geschirr zu reinigen und in die Schränke zurückzuräumen.
- Wasserkocher und Kaffeemaschine von Wasser zu befreien und deren Stecker zu ziehen.
- Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische etc.) wieder an ihren Platz zu stellen.
- hereingetragenen Schmutz durch Fegen, Saugen und ggf. Wischen zu entfernen.
- alle Lampen auszuschalten.
- im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren ordnungsgemäß verschlossen werden.

RAUMNUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Gemeinde Rankwitz, vertreten durch den Bürgermeister c/o Amt Usedom Süd,
Markt 7, 17406 Rankwitz

nachfolgend Eigentümer genannt

und

Vorname Name

PLZ Wohnort Straße

Telefonnummer

E-Mail

nachfolgend Nutzer genannt

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

1. Vertragszweck

Die Nutzung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

Anzahl der Teilnehmer, geschätzt:

2. Vertragsobjekt,

Der Eigentümer überlässt Räumlichkeiten des Gemeindehauses Alte Schule (Multifunktionshaus) Dorfstraße 1, 17406 Rankwitz, an den o.g. Nutzer

Das Nutzungsverhältnis beginnt am

Datum

Uhrzeit

und endet am

Datum

Uhrzeit

3. Unkostenbeitrag

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 EURO / Tag zu zahlen.

Der Betrag ist bis zumauf das nachfolgende Konto mit dem

Verwendungszweck zu überweisen:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

Bevollmächtigter des Nutzers (sofern nicht oben erwähnt):

Vorname Name

PLZ Wohnort Straße

Telefonnummer

E-Mail

- Der Eigentümer übergibt die Räumlichkeiten im gereinigten, bau- und einrichtungstechnischen einwandfreien Zustand.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.
- Dieser und der nachfolgende Teil des Raumnutzungsvertrages sind nur im Zusammenhang mit der Benutzerordnung, der Hausordnung sowie dem Schlüsselbucheintrag gültig.
- Der Nutzer erklärt, diese vor der Unterzeichnung des Vertrages erhalten bzw. eingesehen zu haben und erkennt diese für sich und alle Teilnehmer an.
- Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit der Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner.
- Der Eigentümer ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht.
- Der Nutzer erhält mit Abschluss des Vertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.
- Nach Beendigung der Nutzung wird ein übergebener Schlüssel binnen eines Tages zurückgegeben.

Vertragliche Bestimmungen

1. Grundlagen zum Raumnutzungsvertrag

- Der Nutzer bekennt mit der **Unterschrift**, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

- Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Er haftet auch für alle daraus resultierenden finanziellen Folgen.

2. Obliegenheiten des Nutzers

- Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis des Eigentümers nicht berechtigt, die Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen.
- Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gesetzlichen insbesondere gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese dem Eigentümer rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt und ihre Zuwegungen nicht versperrt werden.
- Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist unverzüglich der Beauftragte der Gemeinde zu unterrichten.
- Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) sind die ggf. anfallenden Steuern sowie die Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- Die Anmeldung und Gebührezahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen des Eigentümers hat der Nutzer den Nachweis der Anmeldung zu erbringen.
- Der Nutzer der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die angegebene Personenzahl nicht wesentlich überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.
- Der Nutzer hat dem Eigentümer bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich einen geschäftsfähig Bevollmächtigten zu benennen, der während der Benutzung der Räumlichkeiten zusätzlich anwesend ist und für den Eigentümer jederzeit erreichbar sein muss.
- Der Eigentümer und die Beauftragten des Eigentümers sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
- Der Nutzer verpflichtet sich, bei Veranstaltungen für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer/innen der Einrichtung zu gewährleisten.

3. Vertragsstrafe

- Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

4. Kündigung / Rücktritt

- Der Eigentümer ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
- Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Eigentümer so bald wie möglich vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
- Der Nutzer hat dem Eigentümer alle Schäden zu ersetzen, die dem Eigentümer durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

5. Haftung

- Der Eigentümer haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, auch für abgestellte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, wird vom Eigentümer keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen sowie an den Exponaten entstehen.

6. Freistellung

- Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Nutzer verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung oder eines adäquaten Deckungsschutzes, je in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, der Beschädigungen an der Räumlichkeiten und ihre Inhalte sowie die Freistellungs- und Rückgriffsansprüche einschließt, welche beim Eigentümer vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen ist. Kommt der Nutzer dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.
- Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und dessen Bedienstet oder Beauftragte. Der Eigentümer nimmt den Verzicht an.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses / Rückgabe

- Der Nutzer hat das Objekt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitnah in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Eigentümer oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

8. Datenschutz

- Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Eigentümer entsprechend der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

9. Schriftform

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

10. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

--	--

Ort

Datum

Bürgermeister

Nutzer

Als Vertragsbestandteile wurden ausgehändigt:

Schlüsselbucheintrag

Benutzerordnung

Hausordnung